

Satzung des Kieler Kanu-Klubs von 1921 e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kieler Kanu-Klub von 1921 e.V., abgekürzt KKK.
2. Sitz des Vereins ist Kiel.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer VR 1644 KI eingetragen
4. Die Vereinsfarben sind blau - weiß - rot. Der Stander trägt im weißen Feld drei in schwarz gehaltene "K".
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Kanusports und ergänzender Sportarten.
2. Der Verein unterstützt und fördert den Umwelt- und Naturschutz, um den Kanusportlern die Teilhabe an der Natur zu ermöglichen.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral und fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten, mit und ohne Handicap.
4. Der Verein fördert die Arbeit mit Jugendlichen. Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihm anvertrauten jungen Menschen ein.
5. Der Verein bekennt sich zur Dopingbekämpfung im Sport und erkennt die für den Deutschen Kanuverband gültigen Anti-Doping-Bestimmungen an.
6. Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Gebäude, Anlagen und Sportgeräte, die den Mitgliedern im Rahmen der Satzung und Vereinsordnungen zur Verfügung stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist dem Deutschen Olympischen Sportbund und den nachgeordneten Organisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Kanusports angeschlossen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. **Mitglied des Vereins** kann jede Person sein, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und die Bestimmungen der Vereinssatzung und sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane anerkennt.
2. **Der Verein führt als Mitglieder:**
 - a) ordentliche Mitglieder
 - aa) aktive Mitglieder

- ab) passive Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Jugendliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
3. **Ordentliche Mitglieder** sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Kinder der ordentlichen aktiven Mitglieder gehören bis zum 10. Lebensjahr dem Verein ohne Status an, soweit diese Mitglieder einen Familienbeitrag entrichten.
 - a) Aktive Mitglieder üben den Sport im Verein aus.
 - b) Passive Mitglieder üben den Sport im Verein nicht aus.
 4. **Außerordentliche Mitglieder** sind die fördernden Mitglieder des Vereins. Das können auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein.
 5. **Jugendliche Mitglieder** sind alle Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Von diesem Zeitpunkt an werden sie ohne Antrag als ordentliche Mitglieder geführt.
 6. **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Ältestenrat oder Gesamtvorstand vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind Mitglied im Ältestenrat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher, eigenhändig unterschriebener Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
2. Jugendliche gem. § 5 Abs. 5 können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme in den Verein kann nur erfolgen, wenn auf dem Aufnahmeformular eine Einverständniserklärung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge mit allen dazu gehörenden Angaben gegeben wurde.
4. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags beginnt eine vorläufige Mitgliedschaft.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss. Mit Beschlussfassung wird die vorläufige Mitgliedschaft rückwirkend zur endgültigen Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

§ 7 Umwandlung der Mitgliedschaft

1. Die Umschreibung vom ordentlichen passiven zum ordentlichen aktiven Mitglied ist jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes möglich.
2. Die Umschreibung vom ordentlichen aktiven zum passiven Mitglied ist nur zum Jahresschluss auf Antrag eines Mitgliedes möglich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a) Austritt (= Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben hiervon unberührt.
4. Bei Ausscheiden vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 9 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand

2. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Quartalsende erklärt werden.
3. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ein Jahr.

§ 10 Streichung von der Mitgliederliste

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, gerichtet an die dem Verein bekannte Adresse, mindestens drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.
2. Die Streichung ist in der zweiten Mahnung ausdrücklich anzudrohen.
3. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele, den Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen oder der Beschlüsse der Vereinsorgane zuwiderhandelt und dadurch ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.
Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag samt Begründung ist dem betreffenden Mitglied an die dem Verein bekannte Adresse mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Antrag mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.
5. Der Beschluss des Gesamtvorstands ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheiden der Gesamtvorstand und der Ältestenrat in gemeinsamer Sitzung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt und keinem anderen überlassen werden.
2. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die sportlichen Angebote und Vereinsmaterialien in Absprache mit den Fachwarten zu nutzen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift zeitnah mitzuteilen. Sollte dies versäumt werden und kann die neue Anschrift nicht ermittelt werden, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular. Für den Bankeinzug relevante Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, werden dadurch entstehende Ersatzansprüche vom Verein geltend gemacht.

§ 13 Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.
2. Jugendliche Mitglieder besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. In den geschäftsführenden Vorstand (§ 20) kann gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre dem Verein angehört.
5. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand die Annahme der Wahl erklärt haben.
6. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Beitragsleistungen und –pflichten

1. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragsleistungen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Beitragsleistungen bestehen aus:
 - a) der Aufnahmegebühr
 - b) dem jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - c) ggf. speziellen Nutzungsentgelten.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann durch ausdrücklichen Beschluss eine auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres zurückwirkende Änderung der Beitragsleistungen festlegen.
6. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin Beitragsleistungen und –pflichten erlassen, ermäßigen oder stunden. Das Mitglied hat die Gründe zuvor darzulegen und im Einzelfall nachweisen.
7. Jugendliche Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als ordentliche aktive Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.
8. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in der Beitragsordnung.

D. Die Organe des Vereins

§ 15 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) die Jugendversammlung
2. Der Gesamtvorstand bestehend aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB und
 - b) dem erweiterten Vorstand
3. Der Ältestenrat

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Gesamtvorstandes inklusive Finanzbericht und Finanzplanung / Haushaltsplan,
 - b) Entlastung des Gesamtvorstands auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands, der Kassenprüfer, von neuen Mitgliedern in den Ältestenrat
 - d) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - e) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes
 - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf die Tagesordnung zu setzende Anträge rechtzeitig vor der Einladung zur Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand per Aushang in den Vereinsräumen und zusätzlich durch Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift oder durch Vereinsrundschriften.
6. Zwischen der Einladung und der Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen

mindestens zwei Wochen liegen.

7. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen. Sie muss mindestens die in § 16 Abs. 2 unter a, b, c, e und f aufgeführten Punkte enthalten.
8. Neben diesen Punkten kann die ordentliche Mitgliederversammlung über weitere Vereinsangelegenheiten Beschluss fassen, sofern sie auf der Tagesordnung stehen.
9. Dringlichkeitsanträge
 - a) Nach Einladung zur Mitgliederversammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung können stimmberechtigte Mitglieder ausnahmsweise noch bis zu 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einreichen. Die Anträge und ihre Dringlichkeit sind zu begründen.
 - b) Dringlichkeitsanträge sind Anträge über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach kurzfristig aktuell geworden sind und deshalb nicht rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, sowie so eilbedürftig und für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass ihre Behandlung auf der bevorstehenden Mitgliederversammlung notwendig ist.
 - c) Über die Zulassung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Zulassung erfolgt in jedem Fall, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 - d) Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Annahme des Dringlichkeitsantrages erfordert eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - e) Einschneidende Beschlüsse wie Satzungsänderungen, die Neuwahl des Gesamtvorstandes oder die Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter, im Falle der Verhinderung beider vom Kassenwart geleitet.
Die Versammlungsleitung kann auf andere Mitglieder delegiert werden.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
12. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist im Wiederholungswahlgang die relative Mehrheit ausreichend.
13. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt geheim.
14. Alle weiteren Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
15. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die gefassten Beschlüsse wörtlich wiedergeben muss. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
16. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Anträge einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder
 - b) auf Beschluss des Gesamtvorstands mit 2/3 seiner Stimmen oder
 - c) auf schriftlich begründeten Antrag des Ältestenrats mit 2/3 seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung oder
 - d) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung oder nach Eingang des Antrages stattfinden.
3. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand per Aushang in den Vereinsräumen und zusätzlich durch Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift oder durch Vereinsrundschriften. Sie muss mindestens 3 Tage vor der Versammlung erfolgt sein.
4. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
5. Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

§ 18 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung findet einmal jährlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss.
3. Der Jugendausschuss wählt jedes Jahr einen Jugendwart.
4. Weiteres regelt die Jugendordnung.

§ 19 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
 - aa) 1. Vorsitzender
 - ab) 2. Vorsitzender
 - ac) Kassenwart

und

 - b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
 - ba) Jugendwart
 - bb) Leistungssportwart
 - bc) Breitensportwart
 - bd) Beitragswart
 - be) Schriftwart
 - bf) Bootshauswart
 - bg) Pressewart
 - bh) bis zu fünf Fachwarten für Sonderaufgaben. Die Sonderaufgaben werden in der Geschäftsordnung definiert.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt (ausgenommen der Jugendwart). Wiederwahl ist zulässig.
 - a) In ungeraden Kalenderjahren erfolgt die Wahl von:
 1. Vorsitzender,
 - Kassenwart,
 - Leistungssportwart,
 - Bootshauswart
 - b) In geraden Kalenderjahren erfolgt die Wahl von:
 2. Vorsitzender,
 - Breitensportwart,
 - Beitragswart,
 - Schriftwart,
 - Pressewart
 - c) Fachwarte für Sonderaufgaben werden nach Bedarf gewählt.
 - d) Der Jugendwart wird für ein Jahr bestätigt.
3. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins aufgrund der Satzung und etwaiger Vereinsordnungen.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.
6. Im Einzelfall können Entscheidungen des Gesamtvorstands durch schriftliche Umfrage herbeigeführt werden. Geht eine Antwort nicht binnen 2 Wochen ein, so gilt dies als Zustimmung. Die Entscheidung wird in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstands bestätigt.
7. Die Sitzungen des Gesamtvorstands finden nach Bedarf statt.
8. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand durch Gesamtvorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der ordentlichen Vereinsmitglieder ergänzen.
9. Ein Vorstandsmitglied kann durch gemeinsamen, mit 2/3 Stimmenmehrheit gefassten Beschluss des

Gesamtvorstandes und des Ältestenrates vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden, wenn er die ihm übertragenen Aufgaben grob vernachlässigt oder die Voraussetzungen für den Ausschluss gemäß § 11 dieser Satzung vorliegen. Vor der Beschlussfassung über die Abberufung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 20 Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB)

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach innen und nach außen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden sowie den Kassenwart vertreten.
4. In Grundbuchangelegenheiten sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Pacht- und Kreditverträge für den Verein können nur gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes abgeschlossen werden.
6. Im Übrigen ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alleinvertretungsberechtigt.
7. Näheres zur internen Arbeitsweise und Aufgabenverteilung regelt der geschäftsführende Vorstand in einer Geschäftsordnung.
8. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, müssen die Mitglieder des Gesamtvorstandes umgehend ein kommissarisches Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode berufen.
9. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

§ 21 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich aus den Ehrenmitgliedern und aus mindestens sechs, maximal 10 weiteren bewährten Mitgliedern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf den Ältestenrat um einzelne Mitglieder bis zur nächsten regulären Wahl ergänzen.
3. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören, mindestens 60 Jahre alt sind, sich um den Verein verdient gemacht haben und nicht dem Gesamtvorstand (§ 19) angehören.
4. Alle Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte mindestens alle drei Jahre einen Vorsitzenden. Dieser ist dem Gesamtvorstand bekanntzugeben.
5. Die Aufgaben des Ältestenrates sind:
 - a) Schlichtungen bei Streitfragen, die nicht durch den Gesamtvorstand geklärt werden können.
 - b) Beratende Tätigkeit bei Anfragen des Gesamtvorstandes.
 - c) Durchführung bzw. Delegation der Wahl für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auf der Mitgliederversammlung.
6. Die Sitzungen des Ältestenrats finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Ältestenrates oder der Gesamtvorstand diese beantragen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jederzeit berechtigt und auf Verlangen des Ältestenrats verpflichtet, an den Sitzungen des Ältestenrats teilzunehmen.

§ 22 Vergütungen und Aufwandsentschädigung

1. Alle Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Sonstige Tätigkeiten der Organmitglieder für den Verein außerhalb der Organfunktion (z.B. Übungsleitertätigkeit) können nach vorherigem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vergütet werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt unter Berücksichtigung der Haushaltslage; Tätigkeiten für

- den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben.
4. Vereinsmitglieder, Organmitglieder und sonstige Beauftragte des Vereins haben Anspruch auf Aufwendungsersatz für nachgewiesene Kosten, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein in vorheriger Absprache mit einem Mitglied des Gesamtvorstands entstanden sind.
 5. Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Näheres regelt der geschäftsführende Vorstand unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben.

§ 23 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen, die durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden und zwar so, dass sich ihre Amtszeit jeweils ein Jahr überschneidet.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.
Das Prüfungsergebnis ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

E. Projektgruppen

§ 24 Projektgruppen/Projektarbeit

1. Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes können für besondere Angelegenheiten Projektgruppen gebildet werden. Sie werden vom Gesamtvorstand eingesetzt.
Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern spezielle Aufgaben zu übertragen. Diese Mitglieder können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Änderungen des Zwecks des Vereins können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 26 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, bei Bedarf u.a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Wahlordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Ehrenordnung
 - f) Fahrtenordnung
 - g) Hausordnung
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 29 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

§ 30 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag

handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
3. Die Mitglieder sind nach Maßgabe der gültigen Bedingungen in einer Sportunfall- und Haftpflichtversicherung, die der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. mit einem Versicherungsträger abgeschlossen hat, versichert.
4. Der Verein ist verpflichtet, die von den Mitgliedern in der Bootshalle gelagerten Boote im Rahmen der allgemein geltenden Versicherungsbestimmungen gegen Verlust durch Feuer auf dem Vereinsgrundstück zu versichern.
5. Der Verein haftet nicht für Diebstähle auf dem Vereinsgrundstück und in den vereinseigenen Räumlichkeiten.

G. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren bestellt.
5. Im Falle einer Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Kiel zu. Die Stadt hat das ihr zugefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Kanusports zu verwenden.

§ 32 Gültigkeit

1. Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Januar 2015 beschlossen, auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23. September 2015 korrigiert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Kiel, den 23. September 2015